



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die beschlossenen Beiträge werden jeweils zum 01. Januar des Folgejahres der Versammlung gültig.

§ 3 Beiträge

Die folgenden Beiträge verstehen sich als Jahresbeiträge:

1. Kinder/Jugendliche/ Schüler – 36,00 €
 2. Damen – 60,00 €
 3. Herren – 78,00 €
 4. Familien – 120,00 €
1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
 2. Ermäßigte Beitragsformen müssen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
 3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
 4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im Dezember eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
 5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
 6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5 pro Mahnung erhoben.
 7. Es wird unabhängig vom Eintrittsdatum der volle Jahresbeitrag erhoben.

SPORTVEREIN MOLZEN VON 1930



§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, Nutzung von besonderen Anlagen usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Sparkasse Uelzen Lüchow-D.

IBAN: DE84 2585 0110 0014 0000 20

BIC: NOLADE21UEL

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Fassung vom 25.03.2023